

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Peter Leichinger Multivisionssysteme & Medien (MV&M)

4040 Linz, Petrinumstraße 12
Tel.: +43 732 73 99 44-0, Fax: +43 732 73 99 44-99
Email: multivision@mv-m.at

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von MV & M und dem Auftraggeber firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung, im unterschriebenen Anbot oder in einem Vertrag angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

Bei Dienstleistungen ist MV & M für die Steuerung, das Management und die Überwachung der Leistungserbringung sowie die erzielten Ergebnisse lt. vereinbartem Leistungsumfang verantwortlich.

Unterstützende Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Auftraggebers; die Steuerung, das Management und die Überwachung der Leistungserbringung sowie die erzielten Ergebnisse werden dabei vom Auftraggeber verantwortet.

2. Leistung und Prüfung

2.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Inhaltskonzepten, Designkonzepten und Drehbüchern
- Erstellung von Inhalten
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks-(Standard-) Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Redaktionelle Betreuung und Betrieb von Redaktionsinfrastruktur
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme
- Umstellungsunterstützung
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Erstellung von Programmträgern
- Sonstige Dienstleistungen

- 2.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Geschäftszeit (Montag bis Freitag 8 bis 17 Uhr) und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.
 - 2.3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die MV & M gegen Kostenberechnung aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
 - 2.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen einer Programmabnahme spätestens 4 Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von MV & M akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert MV & M zu melden, die um möglichst rasche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.
 - 2.5. Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
 - 2.6. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist MV & M verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend oder schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, nicht, kann MV & M die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist MV & M berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von MV & M angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
 - 2.7. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Sollten Versicherungen gewünscht werden, so ist dies Sache des Auftraggebers.
- ### 3. Planungs- und Ausführungsbedingungen, Endtermin, Abnahme, Verantwortlichkeiten des Vertragspartners
- 3.1. Der Vertrag/das Anbot enthält die Beschreibung der Leistung, die Festlegung der Leistungsmerkmale sowie die Planungs- und Ausführungsbedingungen, Angaben über zur

Verwendung kommende Teile, Geräte, Programme und sonstige erforderliche Erzeugnisse.

- 3.2. Die Vertragspartner können im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen Plantermin für die Beendigung, Fertigstellung und Übergabe der Dienstleistung (Endtermin) vereinbaren.
 - 3.3. Bei Dienstleistungen kann MV & M dem Auftraggeber zum Endtermin die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach festgelegten Abnahmekriterien nachweisen.
 - 3.4. Der Auftraggeber wird die Leistungen nach erfolgreicher Übergabe (Fertigstellungsdatum) unverzüglich abnehmen. Eine unerhebliche Abweichung von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigt den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung von MV & M zur Fehlerbeseitigung nach Punkt 12 (Gewährleistung) bleibt unberührt. Gelingt es MV & M nicht, aus von ihr zu vertretenden Gründen, zum Endtermin oder, wenn erforderlich, innerhalb einer angemessenen Nachfrist, die vereinbarten Leistungsmerkmale nachzuweisen, so kann der Auftraggeber nach dem Ablauf der Verlängerungsfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall gilt Punkt 11.3. entsprechend.
 - 3.5. Die Leistungen von MV & M gelten als erbracht, wenn die Funktionsfähigkeit laut definiertem Leistungsumfang auf einem funktionsfähigen Referenzsystem demonstriert werden kann. Aufgrund von Fehlern in Geräten und Programmen anderer Hersteller, fehlenden Infrastrukturtteilen oder fehlenden oder falschen Planungen oder Leistungen vom Auftraggeber oder Dritten, die nicht durch MV & M verursacht werden, kann die Abnahme der von MV & M laut Definition erbrachten Leistungen nicht verweigert werden.
 - 3.6. Der Kunde benennt einen Ansprechpartner und verpflichtet sich zur Wahrnehmung seiner Mitwirkungspflichten (z.B. Bereitstellung von benötigten Informationen, Materialien, etc.).
 - 3.7. Die Schaffung der nötigen technischen, organisatorischen und inhaltlichen Voraussetzungen / Infrastruktur zur Erbringung der Beauftragung oder zum Betrieb des Digital-Signage-Systems (z.B. Verkabelung, Gerätekauf, Installation/Montage, Projektleitung, Inhaltsbeistellung-/entscheidungen, etc.) obliegt dem Kunden (so nicht gesondert anders vereinbart/angeboten). Die Einholung allfälliger notwendigen Genehmigungen für Montage und Betrieb des Systems und seiner Teilkomponenten (z.B. Betriebsgenehmigungen von Standorteigentümer, Bauamt, Straßenverkehrsamt, Gemeinde/Magistrat, Betriebserlaubnis Bildschirme im Schaufenster mit Aussenwirkung, etc.) obliegt dem Kunden (so nicht gesondert anders vereinbart/angeboten). Der Kunde trägt für von ihm beigelegte Inhaltsdaten die rechtliche Verantwortung (z.B. bzgl. Copyright, etc.). Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass etwaige personenbezogene Daten in der im Projekt geplanten Art und Weise verarbeitet werden dürfen (z.B. Darstellung von Mitarbeiter- oder Kundendaten oder Bildern). Der Kunde wird MV&M im Falle einer Geltendmachung von diesbezüglichen Ansprüchen schadlos halten.
- ### 4. Änderung des Leistungsumfanges
- Jeder Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen.
- Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, so kann der erforderliche Aufwand von MV & M berechnet werden.
- Die im Rahmen einer Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden in einer zusätzlichen Auftragsbestätigung festgelegt.
- ### 5. Preise, Steuern und Gebühren
- 5.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Sollten nicht alle im Angebot angeführten Positionen beauftragt werden ist MV & M berechtigt die Preise anzupassen. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle von MV & M, allfällige Versand-/Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten von Programmträgern (z.B. Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten, USB-Sticks und sonstige externe oder portable Speichermedien) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
 - 5.2. Dienstleistungen werden nach den im Anbot bzw. in der Auftragsbestätigung enthaltenen Preisen auf Zeit- und Materialbasis oder als Fixpreis berechnet. Ein Zahlungsplan kann vereinbart werden und wird in der Auftragsbestätigung/im Vertrag ausgewiesen.
 - 5.3. Es gilt die MV & M-Preisliste in der jeweils aktuellen Fassung. Stundensatz und Preise für laufende (wiederkehrende) Leistungen gelten als wertgesichert vereinbart.
 - 5.4. Im Anbot angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengensätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls MV & M im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengensätze überschritten werden, wird sie den Auftraggeber davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers wird MV & M die dem Schätzpreis zugrunde liegenden Mengensätze nicht überschreiten.
 - 5.5. Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Werden im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung eines Vertrages Abgaben erhoben, trägt diese der Auftraggeber.

6. Liefertermin

- 6.1. MV & M ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- 6.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von MV & M angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von MV & M nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von MV & M führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

- 6.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist MV & M berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.
- 6.4. Sollte sich die Erbringung von Leistungen oder Auslieferung von Komponenten aus nicht von MV & M verursachten Gründen über mehr als 1 Monate erstrecken, so ist MV & M zur Legung von Teilrechnungen berechtigt

7. Personal

- 7.1. Die Vertragspartner benennen jeweils einen sachkundigen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben.
- 7.2. Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich
- 7.3. MV & M wird sich bemühen, bei der Einteilung seiner Mitarbeiter besondere Wünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen. MV & M ist bei Einsatz und Auswahl seiner Mitarbeiter nicht eingeschränkt.
- 7.4. MV & M hat alle Mitarbeiter und sonst im Rahmen der Erfüllung der Verträge tätigen Personen zur umfassenden Geheimhaltung schutzwürdiger Geheimnisse und personenbezogener Daten, die diesen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt werden, verpflichtet.

8. Sub-Aufträge

- 8.1. MV & M kann Dienstleistungen an von ihr ausgewählte unabhängige Sub-Auftragnehmer vergeben.
- 8.2. Die in den vorliegenden AGB enthaltenen Bedingungen für das MV & M-Personal gelten in gleichem Umfang auch für das Personal des Sub-Auftragnehmers.

9. Zahlung

- 9.1. Die von MV & M gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind sofort ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar, sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart wird. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen.
- 9.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist MV & M berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 9.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch MV & M. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen MV & M, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß sowie Mahnspesen verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist MV & M berechtigt, Terminverlust nach entsprechenden Mahnungen in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen. Der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassospesen gilt als vereinbart.
- 9.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 9.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von MV & M aufzurechnen.
- 9.6. Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) im Eigentum von MV & M.

10. Urheberrecht und Nutzung

- 10.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen MV & M bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte von MV & M zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

- 10.2. Der Auftraggeber erhält an allen Arbeitsergebnissen, die gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in maschinenlesbarer, gedruckter oder anderer Form übergeben werden, das Recht, Kopien dieser Materialien innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, zu reproduzieren, anzuzeigen, zu übertragen und zu verteilen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Copyrightvermerk und sonstige Eigentumsangaben auf jeder Kopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen angefertigt wird. An den von MV & M eingebrachten Arbeitsunterlagen behält MV & M das Urheberrecht.

Über Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die von MV & M oder gemeinsam mit dem Auftraggeber entwickelt werden, kann jeder Vertragspartner frei verfügen. Erfindungen die im Rahmen eines Vertrages gemacht werden stehen dem Vertragspartner zu, bei dem sie entstanden sind. Gemeinschaftliche Erfindungen sowie darauf erteilte Schutzrechte gehören beiden Vertragspartnern, und jeder der Vertragspartner kann Lizenzen erteilen oder seine Rechte übertragen, ohne den anderen Vertragspartner zu unterrichten oder Zahlungen an ihn zu leisten.

MV & M ist durch einen Vertrag nicht gehindert, Materialien zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die den an den Auftraggeber übergebenen Materialien ähnlich sind.

- 10.3. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

- 10.4. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung bei MV & M zu beauftragen. Kommt MV & M dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

11. Rücktrittsrecht

- 11.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln von MV & M ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

- 11.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von MV & M liegen, entbinden MV & M von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neu festsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

- 11.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von MV & M möglich. Ist MV & M mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

12. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

- 12.1. MV & M gewährleistet, dass die vom Auftraggeber bestellten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen.

MV & M wird Gewährleistungsmängel, die vom Auftraggeber in schriftlicher Form gemeldet wurden, beseitigen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Fertigstellungsdatum.

- 12.2. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie unverzüglich nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Pkt. 2.4. schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber MV & M alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen.

- 12.3. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von MV & M zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von MV & M durchgeführt.

- 12.4. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von MV & M gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe von MV & M selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

- 12.5. Ferner übernimmt MV & M keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

- 12.6. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch MV & M.

- 12.7. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen für Schäden, die durch Dritte durchgeführte Nachbesserungs- oder sonstige Arbeiten ohne Genehmigung von MV & M, durch falsche Bedienung oder Handhabung, oder durch höhere Gewalt oder Umwelteinflüsse verursacht werden.

- 12.8. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

13. Haftung

- 13.1. MV & M haftet für Schäden, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

- 13.2. MV & M haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und andere mittelbare und Folgeschäden (z.B. durch Arbeitsergebnisse verursachte Schäden) sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten.

14. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern bzw. Leihpersonal, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters (bzw. von EUR 100.000 bei Leihpersonal) zu zahlen.

15. Zustimmung zur Nennung als Referenzkunde

Der Auftraggeber erteilt MV & M bis auf Widerruf die Zustimmung zur Nennung und Verwendung seines Unternehmens sowie deren Unternehmenskennzeichen und Marken zum Zweck der Nennung als Referenzkunde auf der Website www.mv-m.at und auf Unternehmensfoldern/-präsentationen von MV & M und zwar allenfalls unter Angabe des Leistungsgegenstandes von MV & M. Gestattet ist auch die direkte Verlinkung auf die Website des zustimmenden Unternehmens.

16. Rechte Dritter

Der Auftraggeber versichert ausdrücklich, dass die Bereitstellung und Veröffentlichung des Inhalts, der auf seinem von MV & M redaktionell betreuten System und/oder nach seinen Informationen für ihn von MV & M erstellten Inhalt weder gegen österreichisches noch gegen internationales Recht, insbesondere Urheber-, Datenschutz- Verwertungs- und Wettbewerbsrecht, verstößt. MV & M behält sich vor, Inhalte die bedenklich erscheinen, von einer Anzeige am Multimediasystem auszunehmen. MV & M wird den Auftraggeber von einer etwaig vorgenommenen Löschung unverzüglich informieren. Das Gleiche gilt, wenn MV & M von dritter Seite aufgefordert wird, Inhalte zu ändern oder zu löschen, weil sie angeblich fremde Rechte verletzen.

17. Datenschutz, Geheimhaltung

MV & M verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 DSGVO 2000/ § 6 DSGVO einzuhalten. MV & M verpflichtet sich, mit allen Sub-Auftragnehmern Auftragsverarbeitervereinbarungen abzuschließen, die den Anforderungen der DSGVO, insbesondere deren Art 28, 29 entsprechen.

18. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

19. Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird oder eine Vertragspartei ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Geschäftssitz von MV & M als vereinbart. Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.